

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik,

Teil I.



1958

Berlin, den 27. Februar 1958

'NIC' 13

Tag	Inhalt	Seite
13.2.58	Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft.....	125
13.2.58	Verordnung über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel	129
13. 2. 58	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane	131
13. 2. 58	Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise 138	
13.2.58	Verordnung über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens	144

Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission

Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, der Räte der Bezirke und Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) sowie anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane die Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft aus und legt diese Pläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Die Volkskammer beschließt über die Pläne der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Staatliche Plankommission ist für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben verantwortlich. Im Rahmen der bestätigten Pläne legt sie die staatlichen

Aufgaben der für die Leitung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fest.

Die Staatliche Plankommission trifft im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und hat in allen Fragen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft das Recht auf Weisung gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gegenüber den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der staatlichen Aufgaben und legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung der staatlichen Pläne vor.

Die Staatliche Plankommission organisiert die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet, sie koordiniert die Pläne mit den anderen sozialistischen Ländern und vertritt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und in dessen Organen.

Bei der Leitung der Wirtschaft haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, insbesondere die Abteilungen für die Planung der Industrie, die Abteilung für die Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel und die Abteilung für die Koordinierung der Planung der Bezirke auch bestimmte operative Aufgaben in den Grundfragen der Erfüllung des Planes zu lösen.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu beizutragen, den Aufbau der WB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu fördern, damit diese möglichst schnell in der Lage sind, alle ihnen übertragenen Aufgaben der Planung und der operativen Leitung voll zu erfüllen.